



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Konferenz der kantonalen Gesundheits-
direktorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs
cantonaux de la santé
Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantionali della sanità

eHealth Suisse

Kantonale Rechtsgrundlagen und Steuerungsinstrumente betreffend das EPD

Umsetzungshilfe für die Kantone

Bern, 6. Juli 2023

ehealthsuisse

Kompetenz- und Koordinationsstelle
von Bund und Kantonen

Centre de compétences et de coordination
de la Confédération et des cantons

Centro di competenza e di coordinamento
di Confederazione e Cantoni

Impressum

© eHealth Suisse, Kompetenz- und Koordinationsstelle von Bund und Kantonen

Weitere Informationen und Bezugsquelle: www.e-health-suisse.ch

Zweck und Positionierung dieses Dokuments:

Die vorliegende Umsetzungshilfe wurde erarbeitet von Ecoplan, fachlich begleitet vom Koordinationsorgan Bund-Kantone eHealth Suisse und der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen- und direktoren GDK. Umsetzungshilfen von eHealth Suisse geben den betroffenen Akteuren Hinweise, wie sie eine Aufgabe im Umfeld der digitalen Vernetzung angehen können. Die angesprochenen Akteure können selber entscheiden, ob sie sich an die Vorschläge halten wollen. Die vorliegende Umsetzungshilfe zeigt Kantonen auf, bei welchen Themen sie auf kantonaler Ebene ergänzend zum nationalen Recht (Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG) Rechtsgrundlagen schaffen sollten, damit das EPD seine beabsichtigte Wirkung auf nationaler Ebene entfalten kann. Die vorliegende Umsetzungshilfe ersetzt die Umsetzungshilfe «Rechtliche Anpassungen in den Kantonen» vom 13. September 2016.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Zweck des vorliegenden Berichts	3
2	Bestandesaufnahme zur Situation in den Kantonen	4
2.1	Finanzielle Unterstützung des EPD	4
2.2	Teilnahme am EPD	5
2.3	Zugang und Befähigung zum EPD	5
3	Umsetzungshilfe	6
3.1	Prüfpunkte kantonaler Vollzug	6
3.2	Prüfpunkte kantonales Recht.....	7
3.3	Prüfpunkte kantonale Steuerungsinstrumente.....	9
	Anhang 1: Antworten Kantonsbefragung.....	10
	Anhang 2: Gesetzliche Bestimmungen (Sammlung).....	13

1 Ausgangslage und Zweck des vorliegenden Berichts

Gestützt auf die Erkenntnisse des Berichtes in Erfüllung des Postulats Wehrli 18.4328 vom 14. Dezember 2018 «Elektronisches Patientendossier. Was gibt es noch zu tun bis zu seiner flächendeckenden Einführung?» hat der Bundesrat am 27. April 2022 beschlossen, das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) in zwei Schritten zu revidieren.

Eine vorgezogene Teilrevision des EPDG, die voraussichtlich 2024 in Kraft treten wird, soll nach dem Willen des Bundesrates mit einer zeitlich befristeten Übergangsfinanzierung die Finanzierung der Stammgemeinschaften bis zum Inkrafttreten der umfassenden Gesetzesrevision sicherstellen und den Prozess für die Eröffnung eines EPD vereinfachen (Stand Juli 2023). Die in der Vorlage vorgesehenen Finanzhilfen des Bundes sind an eine Mitfinanzierung in mindestens gleicher Höhe durch die Kantone gebunden. Hierfür braucht es entsprechende kantonale Rechtsgrundlagen.

Teilrevision EPDG per 2024

Im Rahmen einer umfassenden Revision des EPDG, deren Vernehmlassung am 28. Juni 2023 eröffnet wurde und deren Inkrafttreten für 2028 geplant ist, will der Bundesrat das EPD weiterentwickeln und seine Finanzierung nachhaltig sichern. Mit der Gesetzesrevision soll auch die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen geklärt werden. Der Bund soll in Zukunft die Weiterentwicklung des EPD inhaltlich koordinieren und finanzieren. Die Finanzierung der Stammgemeinschaften ist gemäss Vorlage neu Sache der Kantone. Zudem sollen die Kantone dafür zuständig sein, dass für alle Personen in ihrem Kantonsgebiet automatisch ein EPD eröffnet wird, sofern diese keinen Widerspruch gegen die Eröffnung einlegen. Darüber hinaus enthält die Vorlage die Verpflichtung aller ambulant tätigen Gesundheitsfachpersonen, ein EPD zu führen und behandlungsrelevante Daten der Patientinnen und Patienten im EPD zu erfassen.

Umfassende Revision EPDG per 2028

Der vorliegende Bericht dient vor diesem Hintergrund zwei Zwecken:

- Kapitel 2 bietet auf Basis einer Online-Befragung der kantonalen eHealth-Verantwortlichen einen Überblick über die relevanten Rechtsgrundlagen und Steuerungsinstrumente der Kantone betreffend das EPD.
- Kapitel 3 umfasst Prüfpunkte/-fragen, die den Kantonen als Umsetzungshilfe dienen sollen.

Bestandesaufnahme

Prüfpunkte

2 Bestandesaufnahme zur Situation in den Kantonen

Farblegende zu den nachfolgenden Kartenabbildungen:

	Ja, vorhanden
	Nein, aber geplant bzw. in Erarbeitung
	Nein, nicht vorhanden
	weiss nicht

Anhang 1 enthält eine Übersicht der gestellten Fragen sowie der Antworten der einzelnen Kantone.

2.1 Finanzielle Unterstützung des EPD

Wie die nachfolgenden Auswertungen zeigen, ist eine finanzielle Unterstützung des EPD bislang insbesondere in den Kantonen der Grossregionen Espace Mittelland, Genferseeregion sowie Zürich verbreitet bzw. geplant. In der Zentralschweiz zeigt sich ein gemischtes Bild. In der Ostschweiz und im Tessin hingegen ist eine finanzielle Unterstützung der Kantone bislang kaum vorgesehen.

In **neun Kantonen** (BE, FR, GE, JU, LU, NE, NW, SO, OW) besteht heute bereits eine Rechtsgrundlage für Finanzhilfen zugunsten der **(Stamm-)Gemeinschaften**. Diese ist jeweils im Gesundheitsgesetz verankert. In sieben Kantonen (BL, BS, SH, UR, VD, VS, ZH) ist die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage in Planung bzw. in Erarbeitung.

Bislang verfügen nur **vier Kantone** (BE, LU, NW, ZG) über eine Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung der nationalen **EPD-Kampagne** auf kantonaler oder regionaler Ebene. In fünf weiteren Kantonen (BL, SH, UR, VS, ZH) ist eine solche geplant oder bereits in Erarbeitung.

Für die Finanzierung von **EPD-Eröffnungsstellen** gibt es in **acht Kantonen** (BE, FR, GE, JU, LU, NE, SO, ZG) eine Rechtsgrundlage, in sieben weiteren (BL, BS, SG, SH, UR, VS, ZH) ist diese geplant. Eröffnungsstellen gehören jedoch grundsätzlich zu den Aufgaben der Stammgemeinschaften. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass deren Finanzierung möglich ist, wenn eine Rechtsgrundlage zur Finanzierung von Stammgemeinschaften besteht.

Insgesamt **sechs Kantone** (BE, FR, GE, JU, NE, ZG) verfügen zurzeit über eine Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung der Entwicklung von **Zusatzdiensten zum EPD**. In sechs weiteren Kantonen (BL, SH, UR, VD, VS, ZH) soll eine solche folgen.

Was genau unter Zusatzdiensten zum EPD verstanden wird, dürfte jedoch nicht in allen Kantonen dasselbe sein.



2.2 Teilnahme am EPD

18 Kantone verfügen über ein kantonales Instrument, um die durch das KVG rechtlich verpflichteten **stationären Gesundheitseinrichtungen** (Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime) potenziell zu einem EPD-Anschluss zu bewegen. Im Kanton Zürich ist die Einführung eines solchen Instruments geplant. Im Vordergrund stehen hierbei in den meisten Kantonen Leistungsvereinbarungen/-aufträge mit den Spitälern. Der Kanton St. Gallen nutzt hierfür seine Eigentümerstrategie für die Spitalverbunde.



Für die Verpflichtung von **Gesundheitsfachpersonen im ambulanten Bereich** besteht bislang in keinem Kanton eine eigene Rechtsgrundlage. Im Kanton Basel-Landschaft ist eine solche in Planung. Was für alle Kantone gilt: Sie müssen bei Neuzulassungen von ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzten zur Tätigkeit zulasten der OKP überprüfen, ob diese einer EPD-Gemeinschaft angeschlossen sind (Zulassungsvoraussetzung gemäss [Art. 3 Abs. 3 KVG](#)).



Mit der geplanten Revision des EPDG (Stand Juli 2023) würde im Bundesrecht die Teilnahmepflicht auf den ambulanten Bereich erweitert.

Drei Kantone (GE, LU, NE) geben an, über andere kantonale Instrumente zu verfügen, um Gesundheitsfachpersonen im ambulanten Bereich zu einem EPD-Anschluss zu motivieren: Sie setzen dabei primär auf Einbezug und Information.



2.3 Zugang und Befähigung zum EPD

Knapp die Hälfte der Kantone (13) bieten ein **eigenes elektronisches Identifikationsmittel** für das EPD oder andere Online-Dienste (z.B. E-Government) an oder haben dies geplant. Von diesen 13 Kantonen haben neun (AR, BL, GE, JU, LU, SG, TG, VD, ZG) die Absicht, die Kompatibilität mit der geplanten staatlichen **E-ID des Bundes** zu gewährleisten.



Sechs Kantone (AG, GE, SO, SZ, VD, ZH) haben bereits heute die Möglichkeit, **Multiplikatoren** wie Patientenorganisationen, Gesundheitsligen oder andere Non-Profit-Organisationen im Gesundheitswesen mit der Beratung und Information zum EPD zu **beauftragen**, typischerweise via Leistungsvereinbarung.

Zwei Kantone (FR, NE) planen, ein entsprechendes Instrument zu schaffen.



3 Umsetzungshilfe

Aus dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) und dem Ausführungsrecht resultieren bisher direkt keine verpflichtenden Aufgaben für die Kantone. Mit der geplanten umfassenden Revision des EPDG wird sich dies voraussichtlich ändern (Stand Juli 2023).

Heute wichtiges
Engagement – morgen
Pflicht

Die Weiterentwicklung und Verbreitung des EPD hängt wesentlich vom Engagement der Kantone ab, die für die Organisation der Gesundheitsversorgung zuständig sind. Die nachfolgenden Prüfpunkte/-fragen sollen die Kantone dabei unterstützen, ihre gesetzlichen Grundlagen und Steuerungsinstrumente EPD-förderlich auszugestalten resp. zu nutzen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Vollzug des heute und voraussichtlich künftig geltenden Bundesrechts erlauben.

Anhang 2 enthält eine nach Themen geordnete Sammlung konkreter gesetzlicher Bestimmungen aus den Kantonen, die als Inspiration dienen können.

3.1 Prüfpunkte kantonaler Vollzug

	Prüffragen	Begründung
☒	Wird in Ihrem Kanton kontrolliert, ob die zur Teilnahme am EPD gesetzlich verpflichteten stationären Gesundheitseinrichtungen sich einer (Stamm-)Gemeinschaft angeschlossen haben?	Spitäler inklusive Rehakliniken und Psychiatrien sowie Geburtshäuser und Pflegeheime sind gemäss Art. 37 Abs. 3 und 39 Abs. 1 Bst. f KVG verpflichtet, sich nach einer festgelegten Frist einer (Stamm-)Gemeinschaft anzuschliessen. Es handelt sich hierbei um Institutionen, welche stationär Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen (vgl. KVG Art. 39 und Art. 49a Abs. 4). Die definierten Übergangsfristen (3 Jahre für Spitäler, 5 Jahre für Geburtshäuser und Pflegeheime) sind mittlerweile abgelaufen.
☒	Überprüft Ihr Kanton bei Neuzulassung von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, ob diese sich einer (Stamm-)Gemeinschaft angeschlossen haben?	Die Revision des KVG über die Zulassung von Leistungserbringern, die im Juni 2020 vom Parlament verabschiedet worden ist, ist per 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Damit müssen nun Ärztinnen und Ärzte sowie ärztliche Einrichtungen zur ambulanten Versorgung bei den kantonalen Behörden ihren Anschluss an eine EPD-Gemeinschaft nachweisen, wenn sie eine Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) beantragen (Art. 37 Abs. 3 KVG). Für weitergehende Details: vgl. Factsheet «Wer muss ein EPD anbieten?»

	Prüffragen	Begründung
☒	Ist in Ihrem Kanton geklärt, wie ab 2028 (in diesem Jahr tritt das revidierte EPDG voraussichtlich in Kraft) der Betrieb mindestens einer Stammgemeinschaft sichergestellt ist?	Der Vernehmlassungsentwurf des Bundesrates zur umfassenden Revision des EPDG vom 28. Juni 2023 definiert eine Zuständigkeit der Kantone für die Sicherstellung des Bestands und der Finanzierung mindestens einer Stammgemeinschaft auf ihrem Hoheitsgebiet. (Stand Juli 2023: die Vernehmlassung und die parlamentarische Beratung sind noch ausstehend)
☒	Ist in Ihrem Kanton geklärt, wie ab 2028 sichergestellt wird, dass die Bevölkerung in Ihrem Kantonsgebiet ein EPD erhält?	Der Vernehmlassungsentwurf zur umfassenden Revision des EPDG vom 28. Juni 2023 sieht weiter vor, dass die Kantone für die automatische Eröffnung der elektronischen Patientendossiers Vereinbarungen mit einer oder mehreren Stammgemeinschaften abschliessen müssen. (Stand Juli 2023: die Vernehmlassung und die parlamentarische Beratung sind noch ausstehend)

3.2 Prüfpunkte kantonales Recht

3.2.1 Dringend empfohlene Prüfpunkte

	Prüffragen	Begründung
☒	Besteht in Ihrem Kanton eine Rechtsgrundlage für Finanzhilfen zugunsten der Stammgemeinschaften (für die Finanzierung des Betriebs und die Weiterentwicklung des EPD)?	Die nachhaltige Finanzierung des elektronischen Patientendossiers (EPD) ist unzureichend sichergestellt. Bis die Finanzierung der Stammgemeinschaften mit der geplanten umfassenden Revision des EPDG (vgl. nächster Punkt) neu geregelt wird, soll eine Übergangsfinanzierung gelten: Die Finanzhilfen des Bundes für die Sicherstellung der Finanzierung des Betriebs und der Weiterentwicklung des EPD nach Art. 23a EPD werden voraussichtlich nur gewährt, wenn sich die Kantone in mindestens gleicher Höhe an den jährlichen Kosten der Stammgemeinschaft beteiligen (→ parlamentarische Beratung steht noch aus).
☒	Besteht in Ihrem Kanton eine Rechtsgrundlage, um den Betrieb der Stammgemeinschaften zu finanzieren?	Der Vernehmlassungsentwurf zur umfassenden Revision des EPDG vom 28. Juni 2023 definiert in Art. 19d die Finanzierung des Betriebs der Stammgemeinschaften als kantonale Aufgabe.
☒	Besteht in Ihrem Kanton eine Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung von EPD-Eröffnungsstellen ?	Ein breites und niederschwelliges Angebot an EPD-Eröffnungsstellen erleichtert den Zugang der Bevölkerung zum EPD. Das Anbieten von Eröffnungsstellen ist Aufgabe der Stammgemeinschaften. Deshalb ist die Finanzierung von Eröffnungsstellen rechtlich abgedeckt, sofern in Ihrem Kanton die Finanzierung einer Stammgemeinschaft zulässig ist (was mit dem Inkrafttreten des revidierten EPDG per 2028 voraussichtlich per Bundesrecht geregelt ist).

	Prüffragen	Begründung
☒	Besteht in Ihrem Kanton eine Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung der nationalen EPD-Kampagne auf kantonaler oder regionaler Ebene?	Am 30. Juni 2023 lanciert das Bundesamt für Gesundheit (BAG) eine nationale Werbekampagne zum EPD. In einem ersten Schritt richtet sich diese an die Gesundheitsfachpersonen, bevor Anfang 2024 die Kampagne für die Bevölkerung starten soll. Gemäss der Strategie eHealth 2.0 beteiligen sich die Kantone an regionalen Informationskampagnen für die Bevölkerung zur Einführung des EPD. Konkret bedeutet dies, dass die Kantone im Fall einer nationalen Kampagne das BAG bei regionalen Umsetzungen der Kampagne entsprechend ihren Möglichkeiten unterstützen und dafür eigene Ressourcen bereitstellen.
☒	Besteht in Ihrem Kanton eine Rechtsgrundlage, die sicherstellt, dass allfällige eigene elektronische Identifikationsmittel für das EPD oder andere Online-Dienste (z. B. E-Government) mit der geplanten staatlichen E-ID des Bundes kompatibel sein werden?	Die Kompatibilität mit der künftigen E-ID des Bundes ist zentral, damit beim Zugang zum EPD keine unnötigen Hürden entstehen.

3.2.2 Weitere Prüfpunkte bei Bedarf

	Prüffragen	Begründung
☒	Besteht in Ihrem Kanton eine Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung der Entwicklung von Zusatzdiensten zum EPD?	Von EPD-Zusatzdiensten resp. Gesundheitsanwendungen ¹ versprechen sich die Gesundheitsfachpersonen, allen voran die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, einen direkten betriebswirtschaftlichen Nutzen. Daher kann eine beschleunigte Entwicklung und Zurverfügungstellung solcher Dienste die Teilnahme der ambulanten Gesundheitsfachpersonen am EPD fördern, die bisher nur beschränkt zu einer Teilnahme verpflichtet sind.
☒	Besteht in Ihrem Kanton eine Rechtsgrundlage, um Gesundheitsfachpersonen im ambulanten Bereich zu einem EPD-Anschluss zu verpflichten?	Gemäss EPDG ist die Teilnahme am EPD für ambulante Leistungserbringer freiwillig, was die Verbreitung des EPD erschwert (Ausnahme <i>Neuzulassung</i> : Gemäss Art. 37 Abs. 3 KVG werden ambulant tätige Ärztinnen und Ärzten nur noch dann zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen, wenn sie sich einer (Stamm-)Gemeinschaft nach EPDG angeschlossen haben.) Die Kantone sind aber frei zu prüfen, ob sie allenfalls gestützt auf eine sonstige kantonale Kompetenz die ambulanten GFPs mit weiteren „Pflichten“ belegen können (vgl. Botschaft zum EPDG, S. 5353). Mit der geplanten umfassenden Revision des EPDG zeichnet sich auf Bundesebene die Einführung einer

¹ Eine Gesundheitsanwendung ist eine Applikation, mit der medizinische Daten beispielsweise über ein Smartphone oder ein medizinisches Gerät (z.B. Insulin-Messgerät) im EPD gespeichert und/oder abgerufen werden können.

	Prüffragen	Begründung
		Pflicht auch für Gesundheitsfachpersonen im ambulanten Bereich ab. Es ist deshalb fraglich, ob die Kantone hier noch selber aktiv werden wollen. Eine Verpflichtung über die Berufsausübungsbewilligung ist nicht möglich. Die Berufspflichten der Gesundheitsfachpersonen sind im MedBG (Art. 40) abschliessend geregelt. Die Kantone können die Liste der Berufspflichten wie auch die materiellen Bewilligungsvoraussetzungen also nicht erweitern oder einengen.

3.3 Prüfpunkte kantonale Steuerungsinstrumente

	Prüffragen	Begründung
☒	Ist die Einführung bzw. Verbreitung des EPD Gegenstand Ihrer kantonalen Digitalisierungsstrategie ?	Das EPD ist ein wichtiger Baustein für die Digitalisierung des Gesundheitssystems, die für die Kantone als wesentliche Gestalter und Finanzierer dieses Systems von grosser Bedeutung ist. Insofern ist eine Verankerung des EPD in der kantonalen Digitalisierungsstrategie naheliegend und kann zur lokalen Verankerung und Promotion des EPD beitragen.
☒	Nutzt Ihr Kanton verfügbare Instrumente, um Gesundheitsfachpersonen im ambulanten Bereich zu einem EPD-Anschluss zu motivieren?	Der Nutzen des EPD steigt mit zunehmender Anzahl teilnehmender Gesundheitsfachpersonen, weil damit auch die im EPD vorhandenen behandlungsrelevanten Daten zunehmen, die zur Verbesserung der Koordination und der Behandlungsqualität beitragen.
☒	Nutzt Ihr Kanton verfügbare Instrumente, um Multiplikatoren wie Patientenorganisationen, Gesundheitsligen oder andere Non-Profit-Organisationen im Gesundheitswesen mit der Beratung und Information zum EPD zu beauftragen (z.B. durch eine Erweiterung bestehender Leistungsvereinbarungen)?	Viele Kantone haben mit Multiplikatoren (Patientenorganisationen, Gesundheitsligen und andere Non-Profit-Organisationen im Gesundheitswesen) mehrjährige Leistungsvereinbarungen für die Beratung und Information der Patient/innen getroffen. Diese Leistungsvereinbarungen könnten um die Thematik der EPD-Befähigung erweitert werden. Multiplikatoren haben weder die finanziellen noch personellen Ressourcen, um ohne zusätzliche Mittel neben ihrem Kerngeschäft auch Beratungen zum EPD anzubieten. ² Zugleich haben sie einen guten Zugang zu Patient/innen v.a. im Bereich der chronischen Erkrankungen und sind deshalb für Befähigungsmassnahmen prädestiniert.

² Vgl. Umsetzungshilfe «[Massnahmen zur EPD-Befähigung der Bevölkerung](#)» von eHealth Suisse (2020), S. 18. ff.

Anhang 1: Antworten Kantonsbefragung

Farblegende:

	Ja, vorhanden
	Nein, aber geplant bzw. in Erarbeitung
	Nein, nicht vorhanden
	weiss nicht

Besteht in Ihrem Kanton eine
Rechtsgrundlage für
Finanzhilfen zugunsten der
Stammgemeinschaften (für
die Finanzierung des Betriebs

Besteht in Ihrem Kanton eine
Rechtsgrundlage für die
finanzielle Unterstützung der
nationalen **EPD-Kampagne**

Besteht in Ihrem Kanton eine
Rechtsgrundlage für die

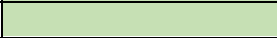
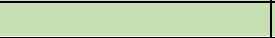
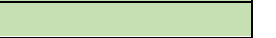
Besteht in Ihrem Kanton
eine Rechtsgrundlage für
die **finanzielle**
Unterstützung der

und die Weiterentwicklung des
EPD)?

auf kantonomer oder regionaler
Ebene?

finanzielle Unterstützung von
EPD-Eröffnungsstellen?

Entwicklung von
Zusatzdiensten zum EPD?

ZH				
BE				
LU				
UR				
SZ				
OW				
NW				
GL				
ZG				
FR				
SO				
BS				
BL				
SH				
AR				
AI				
SG				
GR				
AG				
TG				
TI				
VD				
VS				
NE				
GE				
JU				

Besteht ein kantonales Instrument, das genutzt wird, um die durch das KVG rechtlich verpflichteten

stationären

Gesundheitseinrichtungen (Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime) zu einem **EPD-Anschluss** zu **bewegen** (z.B. Leistungsvereinbarung)?

Besteht in Ihrem Kanton eine Rechtsgrundlage, um Gesundheitsfachpersonen im **ambulanten Bereich** zu einem **EPD-Anschluss** zu **verpflichten**?

Besteht ein anderes kantonales Instrument, das genutzt wird, um Gesundheitsfachpersonen im **ambulanten Bereich** zu einem **EPD-Anschluss** zu **motivieren** (z.B. Leistungsvereinbarung)?

ZH			
BE			
LU			
UR			
SZ			
OW			
NW			
GL			
ZG			
FR			
SO			
BS			
BL			
SH			
AR			
AI			
SG			
GR			
AG			
TG			
TI			
VD			
VS			
NE			
GE			
JU			

Bietet Ihr Kanton ein **eigenes elektronisches Identifikationsmittel** für das EPD oder andere Online-Dienste(z. B. E-Government) an?

Besteht die Absicht, die **Kompatibilität** mit der geplanten staatlichen **E-ID des Bundes** zu gewährleisten?

Verfügt Ihr Kanton über einen gesetzlichen Auftrag oder ein anderes Instrument, um **Multiplikatoren** wie Patientenorganisationen, Gesundheitsligen oder andere Non-Profit-Organisationen im Gesundheitswesen mit der **Beratung und Information zum EPD** zu beauftragen (z.B. durch eine Erweiterung bestehender Leistungsvereinbarungen)?

ZH			
BE			
LU			
UR			
SZ			
OW			
NW			
GL			
ZG			
FR			
SO			
BS			
BL			
SH			
AR			
AI			
SG			
GR			
AG			
TG			
TI			
VD			
VS			
NE			
GE			
JU			

Anhang 2: Gesetzliche Bestimmungen (Sammlung)

Finanzhilfen für Stammgemeinschaften

BE	Gesundheitsgesetz, Art. 4
LU	Gesundheitsgesetz, Art. 44a
OW	Gesundheitsgesetz, Art. 51
NW	Gesundheitsgesetz, Art. 45c
FR	Décret relatif à l'octroi d'un crédit cadre en vue de la mise en place du dossier électronique du patient
SO	Gesundheitsgesetz, Art. 19
NE	Loi de santé, Art. 26a
GE	Loi sur le réseau communautaire d'informatique médicale LRCIM (ancienne loi canton ale MonDossierMedical)
JU	Arrêté parlementaire portant adhésion de la République et Canton du Jura à l'Association CARA pour le déploiement du dossier électronique du patient

Finanzielle Unterstützung der EPD-Kampagne

BE	Gesundheitsgesetz, Art. 4
LU	Gesundheitsgesetz, Art. 44a
NW	Gesundheitsgesetz, Art. 45c
ZG	Gesundheitsgesetz, Art. 45

Finanzielle Unterstützung von EPD-Eröffnungsstellen

BE	Gesundheitsgesetz, Art. 4
LU	Gesundheitsgesetz, Art. 44a
FR	Décret relatif à l'octroi d'un crédit cadre en vue de la mise en place du dossier électronique du patient
SO	Gesundheitsgesetz, Art. 19
NE	Loi de santé, Art. 26a
GE	Convention intercantonal ale CARA
JU	Arrêté parlementaire portant adhésion de la République et Canton du Jura à l'Association CARA pour le déploiement du dossier électronique du patient
ZG	Gesundheitsgesetz, Art. 45

Finanzielle Unterstützung für die Entwicklung von Zusatzdiensten zum EPD

BE	Gesundheitsgesetz, Art. 4
FR	Décret relatif à l'octroi d'un crédit cadre en vue de la mise en place du dossier électronique du patient
NE	Loi de santé, Art. 26a
GE	Convention intercantonal ale CARA
JU	Arrêté parlementaire portant adhésion de la République et Canton du Jura à l'Association CARA pour le déploiement du dossier électronique du patient
ZG	Gesundheitsgesetz, Art. 45